

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 23. Januar

1963

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 25. Mai 1956 für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Lande Nordrhein-Westfalen. 2. Neufassung des Kirchensteuerrechts. a) Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962. b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — vom 27. Dezember 1962. c) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 25. Mai 1956 mit den eingearbeiteten Änderungen der Notverordnung vom 8./22. November 1962.

Notverordnung

zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 25. Mai 1956 (KABl. 1956 Westfalen S. 55 und KABl. 1956 Rheinland S. 54) für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 8./22. November 1962

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) vom 25. Mai 1956 (Kirchliches Amtsblatt Westfalen 1956 S. 55, Kirchliches Amtsblatt Rheinland 1956 S. 54 ff.) wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des oder der Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach seiner vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben.

Abs. (1) Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen (1) und (2) für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden

Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

2. § 8 Abs. 1 Buchst. c erhält den Zusatz:

„Mit Ausnahme der erhöhten Grundsteuermeßbeträge für baureife Grundstücke.“

3. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung.

„Die Landessynode kann anordnen, daß die Kirchensteuer nach dem Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifes erhoben wird.“

4. In § 17 Abs. 6 wird der dritte Satz gestrichen.

5. In § 20 werden gestrichen die Worte „oder nach dem Grundbesitz auf Grund eines besonderen Tarifes.“

6. a) Im § 21 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides.“

b) Im § 22 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„Gegen den Einspruchsbescheid steht dem kirchensteuerpflichtigen Gemeindeglied die Beschwerde offen, die innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen ist.“

c) § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Beschwerdeentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig, das endgültig entscheidet.“

7. In § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gegen die Ablehnung einer Billigkeitsmaßnahme sind die Beschwerde (§ 22) und die Berufung (§ 23) zulässig.“

8. Nach § 25 wird eingefügt:

§ 25 a

Säumniszuschlag

Säumniszuschläge werden nicht erhoben.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die Einziehung der Kirchensteuer geschieht nach Mahnung durch Abholung. Falls erforderlich, wird die Kirchensteuer auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben.“

10. Die §§ 27 — 29 werden gestrichen.

11. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchensteuern vom Einkommen und vom Vermögen und das Kirchgeld verjähren in fünf Jahren, die Kirchensteuern vom Grundbesitz in drei Jahren. Hinterzogene Steuern verjähren in zehn Jahren.“

Artikel 2

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft und gilt für den Raum der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Lande Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 8. November 1962

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Dr. Pabst

D. Schlingensiepen

Bielefeld, den 22. November 1962

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Wilm

Dr. Thümmel

Der Kultusminister Düsseldorf, den 2. 1. 1963
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 68—03/6 Nr. 785/62

Zugleich im Namen des Herrn Finanzministers erkenne ich gemäß § 15 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) die Notverordnung vom 8./22. November 1962 zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 25. Mai 1956 für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Land Nordrhein-Westfalen an.

M i k a t

Neufassung des Kirchensteuerrechts

Landeskirchenamt
Nr. 294 v. A. B 5—11

Bielefeld, den 2. 1. 1963

Das staatliche Kirchensteuerrecht, das von 1905 an in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten war, ist nunmehr in dem neuen staatlichen Kirchensteuergesetz vom 30. April 1962 zusammengefaßt. Die obige Kirchensteuerverordnung vom 8./22. November 1962 hat die kirchlichen Bestimmungen im Wortlaut dem staatlichen Kirchensteuergesetz angeglichen.

Wir geben hierunter das vom 1. Januar 1963 an geltende Kirchensteuerrecht bekannt:

1. Das (staatliche) Gesetz über die Erhebung von

Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962;

2. Die (staatliche) Durchführungsverordnung zu dem vorstehenden Gesetz vom 27. Dezember 1962;

3. Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evgl. Kirche von Westfalen und der Evgl. Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 25. Mai 1956 mit den eingearbeiteten Änderungen der Notverordnung vom 8./22. November 1962.

Die übrigen kirchlichen Steuervorschriften bleiben unberührt.

1.

Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder

Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuern

§ 4

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden
1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen oder
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs
(Kirchensteuer vom Einkommen),
 2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
 3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
 4. auf der Grundlage des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von Steuerpflichtigen, die nach Durchschnittssätzen auf Grund einer nach § 29 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Rechtsverordnung besteuert werden (Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert),
 5. als Kirchgeld.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Nicht nebeneinander können erhoben werden

1. die Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Buchstabe b),
2. die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert und die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert auch die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, ist die niedrigere auf die höhere Kirchensteuer anzurechnen.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

(5) Die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert kann nur als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer erhoben werden.

§ 5

Auf die im § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 6

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entspre-

chende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 412 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Kirchensteuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld 5 Jahre, bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz 3 Jahre; bei hinterzogenen Kirchensteuern beträgt sie 10 Jahre. § 147 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung findet bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz entsprechende Anwendung.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 8 und 10 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 7

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer.
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 8

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskir-

chen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 9

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 11

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

§ 12

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsmittel

§ 13

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheids bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu, die binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Einspruchsbescheids einzulegen ist.

(3) Über den Einspruch und die Beschwerde entscheiden die in der Steuerordnung vorgesehenen Stellen.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschwerdebescheids Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf einlegen. Die Entscheidung des Finanzgerichts ist endgültig.

(5) Rechtsmittel, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Rechtsmittel, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen richten.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 14

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter im Sinn des § 8 besteht in diesem Falle nur, wenn die einzelnen Religionsgemeinschaften des gleichen Bekenntnisstandes die Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen nach einheitlichen Grundsätzen und mit dem gleichen Steuersatz erheben.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschuß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschuß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschuß anerkannt ist.

§ 16

(1) Die Anerkennung nach § 15 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze

generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 17

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert,
4. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 9 Absatz 2 und
5. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 15 und § 16

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 8 und § 6 Absatz 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 10 und nach § 6 Absatz 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Ermächtigungsvorschriften des § 17 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Pr. GS. 1921 S. 119) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. April 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein.-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Finanzminister

Der Kultusminister

Pütz

Schütz

2.

Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223)
Vom 27. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 52)**

Auf Grund des § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Benehmen mit den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Kirchensteuern werden für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter und die Gemeinden (Gemeindeverbände) kann nur zum Beginn eines Steuerjahres übernommen und nur zum Schluß eines Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zurückgegeben werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes) ist der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 3 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGB. S. 95, StuzBl. S. 158).

§ 4

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), die in der Lippischen Landeskirche erhoben wird, wird den Finanzämtern Detmold und Lemgo übertragen.

(3) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert (§ 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, wird den Finanzämtern übertragen.

§ 5

Die Finanzämter sind befugt, bei einer Stundung oder einem Erlaß von Einkommensteuer und Lohnsteuer zugleich auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes), die in den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen erhoben wird, zu stunden oder zu erlassen. Das gleiche gilt für die Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), soweit die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen ist.

§ 6

Die Arbeitgeber haben für die Diözesen der Katholischen Kirche und für die Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West), deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden; maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Hundertsatz der Kirchensteuer.

§ 7

Die Anerkennung der Kirchensteuerordnungen der Diözesen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen setzt voraus, daß in den Kirchensteuerordnungen geregelt sind:

1. die zur Steuererhebung berechtigten kirchlichen Körperschaften,
2. Beginn und Ende der persönlichen Kirchensteuerpflicht,
3. die Kirchensteuern, die im Rahmen des § 4 Absatz 1 des Gesetzes erhoben werden können,
4. die zur Entscheidung über den Einspruch und die Beschwerde gemäß § 13 des Gesetzes zuständigen Stellen.

§ 8

In den Kirchensteuerbeschlüssen sind die Steuersätze für die einzelnen Kirchensteuerarten festzusetzen.

§ 9

(1) Werden die Kirchensteuern als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) erhoben, so haben die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister bis zum 30. September den Kirchensteuerbeschuß für das folgende Steuerjahr zur Anerkennung vorzulegen. Dabei ist der im kirchlichen Haushalt durch Kirchensteuer zu deckende Fehlbetrag unter Vorlage der Haushaltspläne darzutun. Der Kultusminister und der Finanzminister entscheiden bis zum 15. November über die Anerkennung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben werden, hinsichtlich der Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer.

(3) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen des vorausgegangenen Steuerjahres für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 10

(1) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) erhoben, so können die Diözesen der Katholischen Kirche und die Evangelischen Landeskirchen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes die generelle Anerkennung der Steuersätze für die Kirchengemeinden ihres Kirchengebietes bei dem Kultusminister und dem Finanzminister beantragen. Der Kultusminister und der Finanzminister erkennen die Steuersätze für das Steuerjahr oder bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs an, wenn die Höhe der Steuersätze nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag für das nächste Jahr angemessen ist. Mit der generellen Anerkennung der Steuersätze gelten die Kirchensteuerbeschlüsse, die sich in diesem Rahmen halten, als anerkannt.

(2) Bei einer generellen Anerkennung der Steuersätze haben die Diözesen und die Landeskirchen dem Kultusminister und dem Finanzminister jährlich bis zum 30. September den im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuer zu deckenden Fehlbetrag für das folgende Steuerjahr unter Vorlage einer Übersicht über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden darzulegen. Der Kultusminister und der Finanzminister können die Anerkennung der Steuersätze bis zum 15. November widerrufen.

(3) Werden die Kirchensteuern nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) erhoben, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Ortskirchensteuer.

(4) Beantragen die Diözesen oder Landeskirchen im Falle der Ortskirchensteuer nicht eine generelle Anerkennung der Steuersätze, so findet auf die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse durch die Regierungspräsidenten (§ 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes) § 10 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kirchengemeinden dem Regierungspräsidenten ihre Haushaltspläne vorzulegen haben.

(5) Die Diözesen und Landeskirchen teilen dem Kultusminister bis zum 1. Mai das Steueraufkommen der Kirchengemeinden im vorausgegangenen Steuerjahr für die einzelnen Kirchensteuerarten mit.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
M i k a t

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
P ü t z

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchensteuerordnung)

in der Fassung vom 25. Mai 1956 mit den eingearbeiteten Änderungen der Notverordnung vom 8./22. November 1962 (KABl. 1956 S. 55; KABl. 1963 S. 1)

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Ortskirchensteuer

(1) Die Kirchensteuer wird als Kirchensteuer der Kirchengemeinden oder der Gesamtverbände (Ortskirchensteuer) erhoben.

(2) Soweit die Kirchensteuererhebung einem Gesamtverband zusteht, tritt an die Stelle des Presbyteriums der Gesamtverbandsvorstand, wenn nicht nach den besonderen Bestimmungen über die Gesamtverbände, insbesondere nach der Verbandsatzung, die Verbandsvertretung zuständig ist.

§ 2

Umfang des Besteuerungsrechts

(1) Die Kirchensteuer dient zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und der übergeordneten kirchlichen Verbände sowie die Ausgaben zum Zwecke des Finanzausgleichs.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflicht allgemein

Kirchensteuerpflichtig sind alle Evangelischen gegenüber der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes*) haben.

§ 4

Beginn der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder auf den Eintritt in die Evangelische Kirche folgt.

§ 5

Ende der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuer endet

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Sterbemonats,

*) Die hier erwähnten Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes lauten: „Wohnsitz. Gewöhnlicher Aufenthalt.“

§ 13

Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.“

§ 14

(1) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Unbeschränkte Steuerpflicht tritt jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate.“

- b) durch Aufgeben des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) beim Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften.

§ 6

Kirchensteuer bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Bei Personen mit mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen oder innerhalb beider Kirchen ist die Kirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden zu verteilen. Auf jede Kirchengemeinde entfällt in der Regel der Bruchteil, der der Zahl der Kirchengemeinden entspricht.

(2) Ist das Anteilsverhältnis nach Absatz 1 mit Rücksicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb des Kirchensteuerpflichtigen oder aus sonstigen besonderen Gründen offenbar unbillig und einigen sich die beteiligten Kirchengemeinden über eine andere Verteilung der Kirchensteuer nicht, so kann jede von ihnen eine Änderung der Anteile beantragen. Der Antrag ist bis zum Ende des Steuerjahres zulässig, er kann auch für die folgenden Steuerjahre, nicht dagegen für ein abgelaufenes Steuerjahr gestellt werden.

(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet nach Anhören der Beteiligten, wenn die Kirchengemeinden im Bereich derselben Kirche liegen, das Landeskirchenamt. Liegen sie im Bereich beider Kirchen, so entscheiden die beiden Landeskirchenämter im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt zwischen diesen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gemeinsame Rechtsausschuß. Die Entscheidungen des Landeskirchenamtes, der beiden Landeskirchenämter und des Gemeinsamen Rechtsausschusses sind endgültig.

(4) Auf Grund eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes darf ein Kirchensteuerpflichtiger nicht für ein abgelaufenes Steuerjahr zur Kirchensteuer herangezogen werden.

§ 7

Kirchensteuerpflicht bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört nur ein Ehegatte der Evangelischen Kirche an, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,

2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des oder der Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach seiner vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben.

Abs. (1) Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen (1) und (2) für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

III. Besteuerungsgrundlage

§ 8

Kirchensteuermaßstab allgemein

(1) Die Kirchensteuer wird erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) als Zuschlag zur Vermögensteuer,
- c) als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen, mit Ausnahme der erhöhten Grundsteuermeßbeträge für baureife Grundstücke,
- d) in Form von Kirchgeld.

(2) Die Tarifsätze der Einkommensteuer (Lohnsteuer) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuern durch Verordnung der Kirchenleitung geändert werden.

(3) Der Veranlagung zur Kirchensteuer können die Steuerarten nach Absatz 1 Buchstabe a—d einzeln oder nebeneinander zugrunde gelegt werden.

(4) Die Landessynode kann anordnen, daß die Kirchensteuer nach dem Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird. Der Tarif ist durch die Landessynode zu beschließen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Zuschlag zur Vermögensteuer

Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zu den Grundsteuermeßbeträgen sowie Kirchensteuern nach dem steuerpflichtigen Einkommen und dem Grundbesitz auf Grund eines besonderen Tarifs sind auf die Kirchensteuerzuschläge zur Vermögensteuer anzurechnen.

§ 10

Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen

Die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erstreckt sich auf alle Grundstücke des Kirchensteuerpflichtigen, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Ausnahme der saarländischen Kirchengemeinden liegen.

§ 11

Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld ist nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festzusetzen. Es kann als gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

(2) Kommen Einrichtungen oder Aufwendungen im besonderen Maße einem Teil einer Kirchengemeinde oder in einem Gesamtverband einer oder mehreren Kirchengemeinden zugute, so kann die Kirchengemeinde für diesen Gemeindeteil oder der Gesamtverband für diese Kirchengemeinden für einen bestimmten Zeitraum ein zusätzliches Kirchgeld beschließen.

IV. Erhebung der Kirchensteuern

§ 12

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Kirchensteuern sind von allen steuerpflichtigen Gemeindegliedern nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu erheben.

(2) Die Zuschläge zu den einzelnen Maßstabsteuern können untereinander verschieden, müssen aber für jede Art der Maßstabsteuer gleichmäßig sein. Die Unterarten der Grundsteuermeßbeträge sind Maßstabsteuern im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Eine Änderung der Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 13

Kirchensteuerbeschuß

(1) Über Maßstab und Höhe der Kirchensteuer beschließt das Presbyterium. Bei Änderung der Maßstabsteuern können die Kirchensteuerzuschläge mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an geändert werden.

(2) Der Kirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Maßstab und Höhe der Kirchensteuer sind bekanntzumachen.

(4) Die Veranlagung auf Grund des Kirchensteuerbeschlusses geschieht für das Steuerjahr. Das Steuerjahr ist der Zeitraum, der für die Maßstabsteuer gilt.

§ 14

Finanzausgleich

(1) Im Interesse einer durch die brüderliche Verantwortung der Kirchengemeinden füreinander gebotenen gleichmäßigen Kirchensteuerbelastung aller Evangelischen sowie des Finanzausgleichs unter den Kirchengemeinden kann für einen oder mehrere Kirchenkreise oder für einen Teil eines Kirchenkreises ein einheitlicher Kirchensteuerhundertertsatz beschlossen werden, sofern sich die Mehrheit der beteiligten Presbyterien hierfür ausgesprochen hat. Hierbei hat jedes Presbyterium so viel Stimmen, wie Pfarrstellen in der Kirchengemeinde vorhanden sind.

(2) Über den einheitlichen Kirchensteuerhundertertsatz beschließt das Presbyterium. Zur Vereinfachung der Verwaltung kann es die Beschlußfassung dem Kreissynodalvorstand übertragen.

(3) Ist ein einheitlicher Kirchensteuerhundertertsatz für mehrere oder alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises in Aussicht genommen und stimmt die Mehrheit der Presbyterien (Absatz 1 Satz 2) zu, so beschließt für die übrigen Presbyterien der Kreissynodalvorstand den Kirchensteuerhundert-

satz. Kommt ein zustimmender Beschluß des Kreissynodalvorstandes nicht zustande, so kann an seiner Stelle die Kirchenleitung diesen Kirchensteuerhundertersatz festsetzen.

(4) Ist ein einheitlicher Kirchensteuerhundertersatz für die Kirchengemeinden mehrerer benachbarter Kirchenkreise in Aussicht genommen und stimmt die Mehrheit der Presbyterien (Absatz 1 Satz 2) zu, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Kreissynodalvorstände diesen Kirchensteuerhundertersatz für die übrigen Presbyterien beschließen.

(5) Den Finanzausgleich innerhalb eines Kirchenkreises ordnet der Kreissynodalvorstand. Ist ein Finanzausgleich innerhalb mehrerer Kirchenkreise erforderlich, so wird er von den beteiligten Kreissynodalvorständen geordnet. Kommt ein Beschluß des Kreissynodalvorstandes oder bei mehreren Kreissynodalvorständen eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

§ 15

Kirchensteuervorauszahlungen

(1) Bis zur Veranlagung der Kirchensteuer sind an den Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen zu leisten, die auf die Kirchensteuerschuld angerechnet werden.

(2) Die Kirchensteuervorauszahlungen sind nach dem Kirchensteuerhundertersatz des laufenden Steuerjahres zu berechnen. Ist dieser noch nicht beschlossen, so ist der vorjährige Kirchensteuerhundertersatz zugrunde zu legen.

(3) Maßstab für die Kirchensteuervorauszahlungen sind,

- a) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des laufenden Kalenderjahres erhoben wird, bei den Einkommensteuerpflichtigen die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, bei dem Lohnsteuerpflichtigen die Lohnsteuer;
- b) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres oder als Zuschlag zur Vermögensteuer oder als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, die zuletzt festgestellte Maßstabsteuer.

§ 16

Kirchensteuerverwaltung durch kirchliche Stellen

(1) Die Kirchensteuer ist durch einen Kirchensteuerbescheid anzufordern. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen über die Maßstabsteuern noch nicht vor, so kann die Kirchensteuer durch einen vorläufigen Kirchensteuerbescheid auf Grund geschätzter Maßstabsteuern angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteueranveranlagung anzurechnen.

(2) Die Kirchensteuer ist an den Fälligkeitstagen zu leisten, die im Kirchensteuerbescheid bestimmt werden.

(3) Der Kirchensteuerbescheid muß die Höhe der Kirchensteuer, den Maßstab, den Kirchensteuerhundertersatz und die Fälligkeitstermine angeben; auch soll er eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 17

Kirchensteuererhebung durch die Finanzämter

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder zur Vermögensteuer oder nach dem steuerpflichtigen Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben wird, kann ihre Veranlagung und Erhebung auf Antrag der beteiligten Presbyterien den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung übertragen werden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn im Bezirk eines Finanzamtes ein einheitlicher Kirchensteuerhundertersatz erhoben wird.

(2) Hat von den Kirchengemeinden im Bezirk eines Finanzamtes die Mehrheit der Presbyterien (§ 14 Abs. 1 Satz 2) die Übertragung der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer auf die Behörden der staatlichen Finanzverwaltung beantragt, so kann für die übrigen Presbyterien der Kreissynodalvorstand die Übertragung beantragen und den Kirchensteuerhundertersatz beschließen.

(3) Sind Kirchengemeinden mehrerer Kirchenkreise beteiligt, so steht diese Befugnis den beteiligten Kreissynodalvorständen zu. Kommt der für die Übertragung erforderliche Beschluß des Kreissynodalvorstandes (Satz 1) oder der beteiligten Kreissynodalvorstände (Satz 2) nicht zustande, so kann die Kirchenleitung die Übertragung beantragen und den Kirchensteuerhundertersatz beschließen.

(4) Liegen in einem Finanzamtsbezirk Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, so finden die Bestimmung des Absatzes 2 entsprechende Anwendung. Wird die Entscheidung der Kirchenleitung notwendig (Absatz 2 Satz 3), so ist die Leitung der Kirche zuständig, in deren Bereich die Presbyterien die Übertragung nicht beantragt haben.

(5) Ist es im gesamtgemeindlichen Interesse geboten, die Kirchensteuerverwaltung für ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet auf die Behörden der staatlichen Finanzverwaltung zu übertragen, und hat sich hierfür die Mehrheit der Presbyterien (§ 14 Absatz 1 Satz 2) und der Kreissynodalvorstände ausgesprochen, so kann die Landessynode für die übrigen Presbyterien die Übertragung beschließen.

(6) Im Falle der Übertragung wird die Kirchensteuer abweichend von § 16 durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer oder der Vermögensteuer veranlagt und erhoben. Bei Lohnsteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer wie die Lohnsteuer durch Lohnabzug erhoben. Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften über die Haushaltsbesteuerung und das Lohnabzugsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Kirchensteuerlohnabzug an der Betriebsstätte

(1) Der Kirchensteuerlohnabzug wird entsprechend landesrechtlicher Regelung in der Weise durchgeführt, daß der Arbeitgeber die Kirchensteuer von allen evangelischen Arbeitnehmern in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und

Rheinland-Pfalz ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerhundertsatz einbehält. In diesem Falle hat die Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde einen Erstattungsanspruch an die Kirchengemeinde der Betriebsstätte. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Zur Vereinfachung der Verwaltung können die beteiligten Kreissynodalvorstände oder Landeskirchenämter je für ihren Bereich vereinbaren, daß an die Stelle der Einzelerstattung eine Pauschalregelung tritt.

(2) Durch die Einbehaltung der Kirchensteuer wird der Arbeitnehmer seiner Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde gegenüber von seiner Kirchensteuerpflicht frei, soweit es sich um Zuschläge zur Lohnsteuer handelt und der Kirchensteuerhundertsatz nicht höher ist als in der Kirchengemeinde der Betriebsstätte.

(3) Wird dem Arbeitnehmer die Kirchensteuer nach einem höheren Hundertsatz einbehalten als nach dem seiner Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde, so kann er insoweit von seiner Wohnsitz-(Aufenthalts-)Kirchengemeinde Erstattung verlangen.

§ 19

Verteilung der beim Finanzamt aufkommenden Kirchensteuer

(1) Zur Verteilung der beim Finanzamt aufkommenden Kirchensteuer wird, sofern nicht alle Kirchengemeinden im Bezirk des Finanzamtes zu einem Gesamtverband gehören, ein Verteilungsausschuß gebildet. Für jeden Kirchenkreis soll, auch wenn er sich über mehrere Finanzamtsbezirke erstreckt, nur ein Verteilungsausschuß bestehen und nur ein Verteilungsschlüssel aufgestellt werden.

(2) Die beim Finanzamt aufkommende Kirchensteuer wird von diesem

- a) sofern alle Kirchengemeinden im Bezirk des Finanzamtes zu einem Gesamtverband gehören, an den Gesamtverband,
- b) in den übrigen Fällen an den Verteilungsausschuß abgeführt. Erstreckt sich ein Finanzamtsbezirk über mehrere Kirchenkreise, so wird die Kirchensteuer an den Verteilungsausschuß des Kirchenkreises abgeführt, in dem das Finanzamt liegt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dieser Verteilungsausschuß leitet die Kirchensteuer anteilmäßig den Verteilungsausschüssen der übrigen beteiligten Kirchenkreise zu.

(3) Die abgeführte Kirchensteuer ist nach Einbehaltung der darauf entfallenden Anteile der landes- und kreiskirchlichen Umlage

- a) von dem Gesamtverbandsvorstand gemäß der Verbandssatzung,
- b) von dem Verteilungsausschuß nach dem Verteilungsplan

auf die Kirchengemeinden zu verteilen. Die einbehaltene Umlage ist anteilmäßig den Umlagegläubigern zuzuleiten.

(4) Der Verteilungsplan ist von dem Verteilungsausschuß unter Mitwirkung der beteiligten Kirchengemeinden aufzustellen. Kommt über die Verteilung eine Einigung nicht zustande, so wird sie nach Anhörung der Beteiligten durch das Landeskirchenamt geordnet.

§ 20

Kirchensteuererhebung durch kommunale Behörden

Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, kann das Presbyterium die Veranlagung und Erhebung durch die kommunale Steuerverwaltung beantragen.

§ 21

Einspruch

(1) Dem zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung und Veranlagung der Einspruch zu. Einsprüche, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides. Wird die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben, ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Zeitraum folgt, für den die Kirchensteuer abgezogen ist. Bei Heranziehung zur Kirchensteuer durch mehrere Kirchengemeinden (§ 6) beginnt die Einspruchsfrist mit dem Tage der Aufforderung zur Zahlung durch die zweite oder weitere Kirchengemeinde.

(3) Der Einspruch ist beim Presbyterium einzulegen.

(4) Die Entscheidung über den Einspruch steht, auch wenn die Kirchensteuerverwaltung einer staatlichen oder kommunalen Behörde (§§ 17 — 20) übertragen ist, dem Presbyterium zu. Wird die Kirchensteuer durch das Finanzamt veranlagt und erhoben (§ 17), so ist der Verteilungsausschuß (§ 19) vor der Entscheidung zu hören.

§ 22

Beschwerde

(1) Gegen den Einspruchsbescheid steht dem kirchensteuerpflichtigen Gemeindeglied die Beschwerde offen, die innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen ist.

(2) Über die Beschwerde entscheidet in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen das Landeskirchenamt, im Lande Rheinland-Pfalz der Kultusminister.

§ 23

Berufung

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung die Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf zulässig, das endgültig entscheidet. Innerhalb der gleichen Frist ist im Lande Rheinland-Pfalz Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren und im Lande Hessen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zulässig.

§ 24

Allgemeines über Rechtsmittel

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 21 bis 23) wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

§ 25

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Stundung und Erlaß von Kirchensteuern entscheidet das Presbyterium. Gegen die Ablehnung einer Billigkeitsmaßnahme sind die Beschwerde (§ 22) und die Berufung (§ 23) zulässig.

(2) Ist die Kirchensteuerverwaltung den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung übertragen (§ 17), so darf ein Erlaß von Kirchensteuern nur durch Erstattung von Seiten der Kirchengemeinde gewährt werden.

(3) Verwalten staatliche oder kommunale Steuerbehörden die Kirchensteuer, so erstreckt sich eine von ihnen gewährte Stundung einer Maßstabsteuer auch auf die entsprechende Kirchensteuer.

§ 25 a

Säumniszuschlag

Säumniszuschläge werden nicht erhoben.

§ 26

Einziehung der Kirchensteuer bei Erhebung durch kirchliche Stellen

Die Einziehung der Kirchensteuer geschieht nach Mahnung durch Abholung. Falls erforderlich, wird die Kirchensteuer auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens beigegeben.

§ 27

Kirchensteuerhinterziehung

(gestrichen)

§ 28

Nachträgliche Heranziehung zur Kirchensteuer

(gestrichen)

§ 29

Nachveranlagung bei Erhöhung der Maßstabsteuer

(gestrichen)

§ 30

Verjährung

(1) Kirchensteuern vom Einkommen und vom Vermögen und das Kirchgeld verjähren in fünf Jahren, die Kirchensteuern vom Grundbesitz in drei Jahren. Hinterzogene Kirchensteuern verjähren in zehn Jahren.

(2) Die Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung, Anordnung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

(3) Nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung angeordnet oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 31

Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutz erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung*) finden Anwendung.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Kirchensteuer des Patrons

Soweit ein Patron für einzelne kirchliche Bedürfnisse besonders beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

§ 33

Kirchensteuer der Ausländer

Bestehen für Ausländer in einer Kirchengemeinde oder deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen, so sind die Ausländer auf Antrag von der Kirchensteuer freizulassen, wenn in dem auswärtigen Staat die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

*) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung lauten:

„§ 22

- (1) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich.
- (2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig,
 1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
 2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuersachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
 3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.
- (3) Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Ämtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend.

§ 412

- (1) Wer das Steuergeheimnis verletzt (§ 22 Absätze 2 und 3) wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.
- (3) Im Fall des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Oberfinanzdirektion und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.“

§ 34

Kirchensteuererhebung kraft besonderer Anordnung

Wird bei Weigerung eines Presbyteriums, gesetzliche Leistungen auf den Haushaltsplan zu bringen, die Erhebung und Einziehung von Kirchensteuern angeordnet, so kann die Kirchenleitung mit den dem Presbyterium zustehenden Befugnissen ein anderes Presbyterium oder einen besonderen Bevollmächtigten, soweit erforderlich auf Kosten der Kirchengemeinde, beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Anwendung.

§ 35

Durchführungsbestimmungen

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die zuständige Kirchenleitung beauftragt; sie kann

hierzu das Landeskirchenamt ermächtigen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Landeskirchenamt.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist ab 1. Januar 1956 *) anzuwenden.
- (2) Die Bestimmungen des Kirchensteuerrechtes für die saarländischen Kirchengemeinden bleiben unberührt.

*) Der hier angegebene Stichtag vom 1. 1. 1956 ist überholt. Die vorstehende Fassung auf Grund der Notverordnung vom 8./22. 11. 1962 ist am 1. 1. 1963 in Kraft getreten.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.
